

II-11038 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 5483/1

1990-05-14

A N F R A G E

des Abgeordneten Dipl.Soz.Arb. Manfred Srb und Freunde

an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend die Handhabung des § 144 ASVG bei psychisch Kranken/Behinderten

Die im § 144 des ASVG enthaltene Bestimmung über die Asylierung im Falle chronischer Krankheiten hat besonders schwerwiegende Folgen für psychisch Kranke sowie deren Angehörige.

Dies zeigt sich auch daran, daß die Praxis der Asylierung in diesem Bereich sehr intensiv vorgenommen wird. Im Falle der Asylierung bei einem stationären Aufenthalt eines psychisch Kranken stellt die Krankenkasse die finanziellen Leistungen für diesen ein. In der Überwiegenden Zahl der Fälle müssen die finanziellen Kosten sodann aus den Sozialbudgets der zuständigen Bundesländer getragen werden, da psychisch Kranke in den wenigsten Fällen selbst dazu imstande sind. Mit Ausnahme der Bundesländer Wien und Oberösterreich regressieren sodann die Länder bei den Angehörigen dieser psychisch Kranke, die dadurch erheblichen finanziellen Belastungen ausgesetzt sind.

An sich ist die Handhabung des § 144 ASVG seitens der Krankenkasse im Falle psychischer Erkrankungen allein deshalb höchst problematisch, weil eine Prognose hinsichtlich des Krankheitsverlaufs und der daraus resultierenden Notwendigkeit ärztlicher Betreuung nach Ansicht der maßgebenden Fachleute bei psychischen Erkrankungen in der Regel unmöglich ist.

In der Bundesrepublik Deutschland, wo eine ähnliche Bestimmung existiert, werden übrigens Überlegungen angestellt, die Verpflichtung der Krankenkassen bei psychischen Erkrankungen auf alle Fälle zu erstrecken, bei denen eine ärztliche Betreuung auch notwendig ist, um eine Verschlechterung des Krankheitsbildes hintanzuhalten, wie dies bei vielen somatischen Erkrankungen der Fall ist.

Aus diesem Grund richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Arbeit und Soziales folgende

A N F R A G E

1. In wievielen Fällen wurde jeweils in den Jahren 1988 und 1989, aufgeschlüsselt nach einzelnen Krankenversicherungsträgern, eine Asylierung nach § 144 ASVG vorgenommen?
2. In welchem Verhältnis steht, jeweils aufgeschlüsselt nach einzelnen Krankenversicherungsträgern, die Zahl der Asylierungsfälle zu der Gesamtzahl der von der Krankenversicherung nach dem ASVG erfaßten stationär untergebrachten psychisch kranken Patienten?
3. Sind Sie bereit, eine Gesetzesänderung ausarbeiten zu lassen, welche die Eliminierung der obenangeführten Mißstände zum Inhalt hat? Wenn ja: Bis wann? Wenn nein: Warum nicht?
4. Welchen Stellenwert hat die Gruppe der psychisch Kranken/Behinderten in Ihrem Ministerium?